

Zertifizierungsprogramm P86

Corporate Sustainability & ESG

Beauftragte:r

Version 1.0: 2024-03-20

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright© Austrian Standards plus GmbH 2024 All rights reserved.

E-Mail: certification@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Anforderungen an die Kompetenz	3
2.1	Kompetenz- & Tätigkeitsprofil	3
2.2	Anforderungen Wissen und Fertigkeiten.....	3
2.2.1	Environment Social Governance (ESG) Grundkenntnisse	3
	Zertifizierte Personen.....	3
2.2.2	Grundwissen Richtlinien, Standards und Verfahren	3
2.2.3	ESG-Managementsystem.....	4
3	Prüfung	4
4	Bewertungskriterien	4
5	Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate	4
6	Rezertifizierung	5
6.1	Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates	5
6.2	Ausstellung des Zertifikates	5
6.3	Fristen	5

1 Geltungsbereich

Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards bietet folgende Personenzertifizierungen im Bereich „ESG“ an:

- P86 – Corporate Sustainability & ESG Beauftragte:r
- P76 – Corporate Sustainability & ESG Manager:in

Die Personenzertifizierung P86 definiert Grundlagenkompetenzen im Bereich ESG auf der Qualifikationsstufe eines ESG-Beauftragten. Die Personenzertifizierung P76 baut auf P86 auf und entspricht dem Kompetenzniveau einer/eines ESG-Experten.

Die Personenzertifizierungen gem. Zertifizierungsschemata P86 & P76 können unabhängig voneinander erlangt werden.

Das vorliegende Zertifizierungsschema legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen als ESG Beauftragte:r durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der ISO/IEC 17024¹.

2 Anforderungen an die Kompetenz

2.1 Kompetenz- & Tätigkeitsprofil

Zertifizierte Personen kennen die Definition von ESG (Environment – Social – Governance) und können die Grundprinzipien erklären. Sie verfügen über Grundlagenwissen im Bereich einschlägiger Richtlinien, Standards und Verfahren. Sie können unter der Anleitung eines ESG Managers beim Aufbau und Entwicklung einer ESG-konformen Organisationskultur unterstützen sowie an der Implementierung von ESG-relevanten Maßnahmen mitwirken.

2.2 Anforderungen Wissen und Fertigkeiten

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, müssen Kompetenzen und Wissen gemäß der Abschnitte 2.2.1 bis 2.2.3 aufweisen.

2.2.1 Environment Social Governance (ESG) Grundkenntnisse

Zertifizierte Personen

- können die Begriffe „ESG“ und „Due Diligence“ erklären
- können den Begriff des „Greenwashing“ erklären
- kennen die wesentlichen Inhalte der europäischen Gesetzgebung
- kennen die Anforderungen an die Klimaneutralität
- kennen Förderungsmöglichkeiten für ESG Projekte

2.2.2 Grundwissen Richtlinien, Standards und Verfahren

Zertifizierte Personen

- kennen die Kernaussagen der EU-Verordnung zur EU - Taxonomie²,

¹ ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren.

² Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de>

- kennen die Anforderungen der nicht-finanziellen Berichterstattung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD³),
- kennen die 17 Ziele der Sustainable Development Goals (SDG)⁴,

2.2.3 ESG-Managementsystem

Zertifizierte Personen

- können beim Aufbau und Entwicklung einer ESG-konformen Organisationstruktur unterstützen,
- kennen relevante ESG-Kennzahlen und können sie interpretieren,
- können bei einer Stakeholderanalyse unterstützen,
- können die relevanten Aspekte eines vollumfänglichen ESG-Stakeholdermanagements aufzählen (z.B. Einbindung in die Definition wesentlicher Themen sowie zielgruppengerechte externe Kommunikation).

3 Prüfung

Die Prüfung wird in Form eines Single-Choice-Tests abgehalten und umfasst 30 Fragen aus den 3 Themengebieten gemäß Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.3. wie folgt:

- 10 Fragen gem. Abschnitt 2.2.1
- 10 Fragen gem. Abschnitt 2.2.2
- 10 Fragen gem. Abschnitt 2.2.3

Die maximale Dauer der schriftlichen Prüfung ist mit 45 Minuten festgelegt.

Anmerkung: die Nutzung von Fachliteratur, Vortragsunterlagen, Mitschriften sowie die Nutzung des Internets (zu Recherchezwecken) ist erlaubt.

4 Bewertungskriterien

Es können maximal 30 Punkte erreicht werden, wobei jede richtig beantwortete Frage mit einem Punkt bewertet wird.

Zur positiven Absolvierung der Gesamtprüfung müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (=18 von insgesamt 30 Punkten) erreicht werden.

5 Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate

Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausstellung eines Zertifikates erfüllt sein:

1. Ausgefülltes und unterfertigtes Antragsformular
2. positives Prüfungsergebnis (gem. Abschnitt 4 Bewertungskriterien)

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von 3 Jahren.

³ RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinie 2004/109/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2464&from=EN>

⁴ United Nations, 17 Sustainable Development Goals, <https://sdgs.un.org/goals>

6 Rezertifizierung

6.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates

Zur Verlängerung des Zertifikates muss die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber die folgenden Kriterien erfüllen:

6.1.1 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über fach einschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 24 Stunden für den gesamten Zertifizierungszyklus erbringen.

6.1.2 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über die aufrechte, einschlägige Tätigkeit erbringen. Dies hat in Form von Tätigkeits- bzw. Projektbeschreibung zu erfolgen.

6.2 Ausstellung des Zertifikates

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 7.1.1 und 7.1.2 wird das Zertifikat für drei Jahre verlängert.

6.3 Fristen

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

7.3.1 Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 5 durchzuführen.

7.3.2 Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.